



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Dienstleistungsverträge zwischen dem Auftraggeber (Kunde) und dem Ingenieurbüro Nolden, Diepensiepen 19, 40822 Mettmann und werden ohne weiteres Bestandteil eines Vertragsverhältnisses.
2. Abweichungen von diesen AGB und insbesondere auch Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie durch das Ingenieurbüro Nolden ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

§ 2 Angebote und Inhalte des Vertrages

1. Die Angebote des Ingenieurbüro Nolden sind, sofern nichts anderes angegeben, stets freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich der Vergütung.
2. Verträge bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu einzelnen Aufträgen werden nicht Bestandteil des einzelnen Auftrags. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Ingenieurbüro Nolden.
3. Diese Bedingungen gelten auch für die vom Ingenieurbüro Nolden angebotenen Zusatzleistungen, die über den einzelnen Auftrag des Ingenieurbüro Nolden hinausgehen und auf Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung erfolgen.
4. In den Angeboten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten.

§ 3 Leistungsumfang

1. Das Ingenieurbüro Nolden übernimmt die sich aus dem Auftrag vereinbarten Leistungen. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot des Ingenieurbüro Nolden und wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Vorschriften durchgeführt.
2. Soweit durch das Ingenieurbüro Nolden weitere Leistungen Dritter vorgeschlagen werden, kommt eine vertragliche Vereinbarung ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande. Bei der Vermittlung derartiger Leistungen handelt es sich um unverbindliche Empfehlungen.
3. Das Ingenieurbüro Nolden ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen.

§ 4 Mitwirkungspflichten

1. Der Kunde ist verpflichtet, soweit erforderlich, das Ingenieurbüro Nolden bei der Erfüllung der vereinbarten Leistungen im erforderlichen Umfang zu unterstützen und insbesondere mit den notwendigen Informationen und Unterlagen zu versorgen. Für Fehler, welche auf der fehler- oder lückenhaften Darstellung des Sachverhaltes und/oder falscher oder fehlender Informationen/Unterlagen beruhen, übernimmt das Ingenieurbüro Nolden keine Haftung.
2. Soweit der Kunde seiner Mitwirkungsverpflichtung nicht nachkommt, kann das Ingenieurbüro Nolden ihn unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Mitwirkung auffordern. Kommt der Kunde seiner Mitwirkungsverpflichtung nach Fristsetzung nicht nach, ist das Ingenieurbüro Nolden berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Ersatz der bis dahin entstandenen Aufwendungen zu verlangen.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, für die dem Kunden obliegenden Mitwirkungspflichten eine Vergütung zu verlangen. Es findet kein Ersatz von Aufwendungen statt.

§ 5 Vergütung und Zahlung

1. Die Vergütung für die Leistungen/Teilleistungen des Ingenieurbüro Nolden wird nach Leistungserbringung, spätestens jedoch monatlich in Rechnung gestellt und in 7 Bankarbeitstagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug bei dem Ingenieurbüro Nolden zur Zahlung fällig. Der Kunde kann Beanstandungen gegen die jeweiligen Rechnungen nur innerhalb von 14 Tagen nach Zugang geltend machen. Mit Beanstandungen nach dieser Frist ist der Kunde ausgeschlossen. Die Beanstandungen sind schriftlich zu erheben. Der schriftlichen Beanstandung steht die Beanstandung durch Email gleich.
2. Vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen nach § 288 BGB zu leisten.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, es sei denn, die Forderung des Kunden ist rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.
4. Die Abtretung von Ansprüchen aus einem Auftrag ist für den Kunden ausgeschlossen.

§ 6 Nutzungsrechte

1. Das Ingenieurbüro Nolden bleibt geistiger Eigentümer der durch den Auftrag entstandenen Ergebnisse. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Arbeiten des Ingenieurbüro Nolden ohne dessen vorherige Zustimmung zu vervielfältigen. Eine Nutzung der durch den Auftrag entstandenen Ergebnisse ist nur für den im Auftrag bestimmten Zweck erlaubt. Eine darüber hinausgehende Nutzung für den Kunden ist ausgeschlossen.

2. Die Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte ist in dem vereinbarten Honorar enthalten.

§ 7 Abnahme

Der Kunde hat Beanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Entgegennahme des Leistungsgegenstandes, schriftlich mit Begründung dem Ingenieurbüro Nolden mitzuteilen.

§ 8 Haftung

1. Für Ansprüche auf Schadensersatz wegen schuldhafter Handlungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, haftet das Ingenieurbüro Nolden nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Alle darüber hinaus gehenden Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen.
2. Eine Haftung für Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
3. Die Rechte des Kunden aus Gewährleistung werden dadurch nicht berührt.
4. Die Haftung des Ingenieurbüro Nolden ist im Rahmen der abgeschlossenen verkehrsüblichen Berufshaftpflichtversicherung auf den Gesamtbetrag von 3 Millionen Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt.
5. Soweit das Ingenieurbüro Nolden die Beschaffung von Materialien und/oder Gegenständen vermittelt, bestehen etwaige Haftungs- und/oder Gewährleistungsansprüche ausschließlich gegenüber dem vom Ingenieurbüro Nolden vorgeschlagenen Vertragspartner.
6. Stellt das Ingenieurbüro Nolden seine Leistungen für Forschungszwecke zur Verfügung, haftet das Ingenieurbüro Nolden nicht für die weiteren Verwendungen der Ergebnisse.
7. Soweit das Ingenieurbüro Nolden seine Leistungen für Forschungszwecke bereitstellt, übernimmt der Kunde die vollständige Haftung für die weitere Verwendung der Ergebnisse. Der Kunde ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Ergebnisse selbständig zu prüfen. Das Ingenieurbüro Nolden haftet nicht für die praktische Umsetzung der Leistungen, die nur für Forschungszwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Kündigung

1. Der Vertrag kann unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist ordentlich gekündigt werden.
2. Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.
 - a. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch das Ingenieurbüro Nolden liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit seiner Zahlungspflicht in zwei aufeinander folgenden Terminen in Rückstand gerät.
 - b. Ferner besteht ein wichtiger Grund für das Ingenieurbüro Nolden falls der Kunde seinen Zahlung einstellt, die Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen beantragt und nicht kurzfristig aus anderen Gründen mangels Masse abgelehnt wird oder er in Vermögensverfall gerät.
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Geheimhaltung

1. Alle dem Ingenieurbüro Nolden im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen sind - auch nach Beendigung des Auftrages - streng vertraulich zu behandeln, und zwar auch dann, wenn es nicht zur Ausführung des Auftrages kommt.
2. Die Pflicht zur Geheimhaltung umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen.
3. Das Ingenieurbüro Nolden ist berechtigt, die Dienstleistung zusammen mit dem Namen des Kunden in der Referenzliste des Ingenieurbüro Nolden zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

§ 11 Urheberrechtsschutz

1. Das Ingenieurbüro Nolden behält an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtlich sind, das Urheberrecht.
2. Insoweit darf der Kunde die im Rahmen der Dienstleistung erstellten Unterlagen nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.
3. Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Unterlagen an Dritte oder eine andere Art der Verwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Ingenieurbüro Nolden gestattet.
4. Eine Veröffentlichung der Unterlagen bedarf in jedem Fall der Einwilligung des Ingenieurbüro Nolden. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszweckes der Unterlagen gestattet.

§ 12 Schlussbestimmung

1. Für Verträge zwischen dem Kunden und dem Ingenieurbüro Nolden kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.
2. Als Gerichtsstand gilt ausschließlich der Gerichtsstand des Ingenieurbüro Nolden. Dieser ist Mettmann.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
4. Sind oder werden Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften unverzüglich durch wirksame zu ersetzen.